

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 64 (1977)
Heft: 3

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umschau

Einheitlicher Schuljahrbeginn erst nach 1980

Nach Aussagen des Zürcher Regierungsrates Alfred Gilgen, Präsident der kantonalen Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK), ist bis zum Anfang der achtziger Jahre kein neuer Anlauf zur Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns zu erwarten. Die Erziehungsdirektoren sind übereingekommen, der «inneren Koordination», d. h. der Angleichung der Lehrpläne und der Lehrmittel, in nächster Zeit den Vorrang zu geben. Hauptziel ist die definitive Einführung des Französischunterrichts in der Primarschule.

Kinder, die während der Schulzeit in einen andern Kanton übersiedeln – das sind immerhin zehn Prozent aller Schüler – haben sich in vielen Fällen neuen Lehrplänen zu unterziehen und sind unter Umständen auch mit den Fremdsprachenkenntnissen im Rückstand. Daraus ergeben sich für die Schüler häufig psychische Belastungen und Anpassungsschwierigkeiten in der Klasse. Zwanzig Kantone haben zwar das interkantonale Schulkonkordat vom 19. Oktober 1970 ratifiziert, doch sind verschiedene Postulate, so der einheitliche Schuljahrbeginn und das neunte obligatorische Schuljahr, nicht verwirklicht. Zwölf Kantone (darunter alle Westschweizer Kantone) haben den Beginn des Schuljahres auf den Herbst festgesetzt, die andern Stände, zu denen auch die beiden bevölkerungsreichsten Kantone Zürich und Bern gehören, halten bis jetzt am Frühjahrsschulbeginn fest. Nach Meinung von Professor Eugen Egger, Sekretär der Erziehungsdirektorenkonferenz, ist es von Bedeutung, dass diese beiden Kantone «den entscheidenden Schritt tun». Dann würden, so meint Egger, auch die andern Kantone nachziehen. «Solange diese Kantone nicht einschwenken, wird sich nichts ändern», sagte Egger.

«Neue Vorlage hätte keine Chance»

Der Zürcher Erziehungsdirektor Alfred Gilgen vertritt die Meinung, dass es heute verfrüht wäre, den Stimmbürgern eine neue Vorlage zu unterbreiten, nachdem sie sich am 4. Juni 1972 deutlich gegen den Herbstschulbeginn ausgesprochen hatten. «Wir werden frühestens 1980 einen neuen Anlauf unternehmen», bemerkte Gilgen.

Vielen Bürgern missfällt es, dass die Koordination in einem wesentlichen Bereich gegenwärtig blockiert ist; die Klagen von Eltern und Schülern sind nicht verstummt, und da und dort regen sich auch Kantonsparlamentarier, die von ihren Regierungen verlangen, die Frage des Schuljahrbeginns sei erneut zu prüfen. Eine entsprechende Motion ist z. B. im November im Grossen Rat des

Kantons Bern eingereicht worden. Doch auch die Berner Behörden (sie haben sich mit den Zürchern abgesprochen) halten eine neue Abstimmung über die Verschiebung des Schuljahrbeginns gegenwärtig für wenig sinnvoll. Die Abstimmung vor vier Jahren – so erklärt Max Keller, Sekretär der Berner Erziehungsdirektion – habe gezeigt, dass die Stimmbürger am Frühjahrsbeginn festhalten wollen. «Eine neue Vorlage würde als Zwängerei ausgelegt und hätte keine Chance», meint Keller.

Rückentwicklung verhindern

EDK-Präsident Gilgen bestätigte auf Anfrage, dass die Einführung des Herbstschuljahrbeginns für alle Kantone weiterhin Koordinationsziel bleiben soll. Es müsse jetzt vor allem verhindert werden, dass Kantone, die das Schuljahr nach den Sommerferien beginnen, zum Frühjahrsbeginn zurückkehrten. Solche Tendenzen machen sich tatsächlich bemerkbar. So wird etwa in einer Motion, die im Zuger Kantonsrat eingereicht worden ist, verlangt, es sei die Verlegung des Schuljahrbeginns auf das Frühjahr zu prüfen, da «die Verflechtungen unseres Kantons mit dem Kanton Zürich in bezug auf Volks-, Berufs-, Mittel- und Hochschulen weitaus am grössten sind.»

«Innere Koordination» vorantreiben

Die Schulpolitiker sind sich einig, dass die «innere Schulkoordination», also die Angleichung der Lehrpläne und Lehrmittel, die einheitliche Einführung des Fremdsprachenunterrichts und der «Neuen Mathematik», wichtiger ist als die «äussere Koordination» und daher weiter vorangetrieben werden sollte. «Auf das Schulkind wirken sich die Unterschiede in den Lehrplänen viel stärker und nachteiliger aus als etwa der unterschiedliche Schuljahrbeginn», meint EDK-Präsident Gilgen.

Im Grundsatz ist die Einführung des Französischunterrichts und der Neuen Mathematik auf Primarschulstufe von den Kantonen akzeptiert worden, und vielerorts haben entsprechende Versuche auch positive Resultate gebracht. Bei der «inneren Koordination» hat sich in der Deutschschweiz in letzter Zeit eine typische Blockbildung der Regionen abgezeichnet. Es wird versucht, eine Harmonisierung der Lehrpläne und der Lehrmittel über die regionalen Erziehungsdirektorenkonferenzen (z. B. Innerschweiz, Ostschweiz, Nordwestschweiz) zu erreichen. Doch auch hier kommt man nur langsam voran, und es dürfte nach Aussagen verschiedener Experten noch Jahre dauern, bis entscheidende Beschlüsse zustande kommen.

Hansjörg Erny in LNN

Die aktivität des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Was ist das für ein verein?

Der Deutschschweizerische Sprachverein ist ein

verein von schweizer bürgern; er widmet sich der pflege und dem schutz unserer muttersprache.

Was tut dieser verein?

Der Deutschschweizerische Sprachverein veranstaltet über seine *zweigvereine* in Basel, Bern, Biel, Luzern und Zürich vorträge, die mit dem sprachleben zusammenhängen.

Der Deutschschweizerische Sprachverein gibt den sechsmal jährlich erscheinenden «*Sprachspiegel*» heraus, eine rein textliche zeitschrift, die aufsätze über sprachliche gegenstände bringt: solche zur sprachpflege (rechtschreibung, grammatik und stillehre), zur sprachforschung und zur sprachpolitik.

Der Deutschschweizerische Sprachverein gibt eine schriftenreihe heraus, die sich gleichfalls mit den verschiedensten sprachfragen befasst.

Der Deutschschweizerische Sprachverein unterhält einen dienstleistungsbetrieb, der in seiner art wohl einzig ist: eine sprachberatungsstelle, die sich sprachauskunft nennt. Sie erteilt unentgeltlich auskunft über sprachliche zweifelsfälle und überarbeitet gegen vergütung texte und schriftstücke.

Was kostet die mitgliedschaft?

Der Deutschschweizerische Sprachverein erbringt all diese leistungen gegen einen jahresbeitrag von 27 fr., bei anschluss an einen zweigverein 30 fr. Schüler, studenten und lehrlinge zahlen 14 bzw. 15 fr. Die postzustellgebühren sind jeweils im preis inbegriffen, auch nach dem ausland und sogar nach übersee. Der eintritt ist jederzeit möglich.

Aus Kantonen und Sektionen

Zürich:

Zahl der «ewigen Studenten» soll sinken – Neue Studienzeitregelung an der Universität Zürich

Dauerstudenten werden es künftig an der Universität Zürich schwerer haben: Auf Beginn des Sommersemesters 1977 tritt eine neue Studienzeitregelung in kraft, mit der zu lange studien vermieden und nötigenfalls eine rechtzeitige hilfe geboten werden sollen.

Mit der vom Zürcher Regierungsrat genehmigten und vom Erziehungsrat beschlossenen regelung soll die immatrikulationsdauer in eine «vernünftige beziehung» zu den stark belasteten studienplätzen an der universität gebracht werden. Die normale höchststudiendauer bis zum ersten akademischen abschluss beträgt künftig zwölf (phi-

losophische, theologische, rechtswissenschaftliche fakultäten) bis 15 semester (medizin).

Neu ist auch die einföhrung der obligatorischen studienberatung für studierende, deren studienverlauf sich verzögert hat oder nicht der gegliederten normalen höchststudiendauer entspricht. Nach der reglementsänderung müssen die fakultäten für jedes fachgebiet, in dem ein akademischer grad erworben werden kann, wenigstens einen für die studienberatung verantwortlichen dozenten oder oberassistenten (oberarzt) bezeichnen. Diese studienberater sollen eng mit dem rektorat zusammenarbeiten.

Der senatsausschuss ist beauftragt, richtlinien über die studienberatung und die anrechnung von semestern aufzustellen und festzulegen, wie in sonderfällen – bei wechsel der hochschule oder des studiums, bei beurlaubung für praktika oder militärdienst – vorzugehen ist.

Zug:

Qualität soll den Ausschlag geben – Das Zuger Stadtparlament befasste sich mit den Richtlinien für Lehrerwahlen

Das Zuger Stadtparlament hat sich mit den von der schulkommission erlassenen wahlrichtlinien für lehrer befasst. Es überwies ein postulat auf abänderung dieser richtlinien in dem sinne, dass die berufliche qualifikation der lehrer für wahl oder wiederwahl ausschlaggebend sein soll. Eine motion, mit der die aufhebung der richtlinien verlangt wurde, lehnte der Zuger Grosse Gemeinderat ab. Nach dem postulat soll unter anderem die schulkommission zusammen mit der lehrerschaft und den eltern ein qualifikationssystem erarbeiten und dieses periodisch überprüfen. Bei gleicher beruflicher qualifikation sollten die lehrer nach für alle städtischen beamteten geltenden nebenkriterien ausgewählt werden. Der schulpräsident erklärte, dass es sich nicht um richtlinien, sondern um kriterien handle, die eine frühzeitige massnahme zur bewältigung des drohenden lehrerüberflusses darstellten. Er vertrat die meinung, dass anstelle von doppelverdienern jungen lehrkräften eine chance geboten werden müsse. Die lösung mit doppelpensenen bezeichnete er als ein experiment, von dem man nicht wisse, ob es für die schule tauglich sei.

In der frage des konkubinates – im konkubinat lebende lehrpersonen sind nach den richtlinien ebenso wie solche mit «antidemokratisch-destruktiver grundhaltung» oder doppelverdiener nicht wählbar – waren die meinungen allerdings auch im rat geteilt. So wurde beispielsweise die aufassung vertreten, dass das kind noch immer in der eigenen familie am meisten geprägt werde und nicht durch die familie oder den zivilstand des lehrers.